

Verordnung betreffend Pflichtenheft des Planungs- und Strategieausschusses

Vom 21. Dezember 2010

GS 37.0348

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft, gestützt auf § 38 des Verwaltungsorganisationsgesetzes vom 6. Juni 1983¹, beschliesst:

§ 1 Ziele

¹ Der Planungs- und Strategieausschuss dient der direktionsübergreifenden Koordination für die Vorbereitung der strategischen Planung sowie deren Umsetzung und Umsetzungskontrolle.

² Die Planungsunterlagen sind kohärent und so zu gestalten, dass die Umsetzung überprüfbar wird.

§ 2 Aufgaben

¹ Der Planungs- und Strategieausschuss:

- a. ist verantwortlich für die Analyseinstrumente SWOT-Analyse, Formulierung der strategischen Ziele, strategische Aufgabenanalyse (periodisch oder situativ), Entwicklung und Anwendung der Priorisierungsmethode für neue Vorhaben (jährlich) und strategisches Controlling (jährlich);
- b. bereitet die strategischen Informationen aus den Erkenntnissen der Analyseinstrumente zuhanden des Regierungsrates auf, integriert die strategischen Ziele in die mittel- und langfristigen Planungsdokumente (Grundsatzpapier "Auf lange Sicht", Regierungsprogramm) und ist zuständig für die Darstellung des Bezugs zur strategischen Planung in der Jahresplanung und im Berichtswesen (Jahresbericht);
- c. unterstützt den Regierungsrat bei der strategischen politischen Steuerung einer kohärenten und nachhaltigen Politik im Rahmen der Legislaturplanung;
- d. unterstützt den Regierungsrat bei der Kommunikation einer kohärenten und nachhaltigen Politik;
- e. entwickelt das strategische politische Steuerungssystem weiter.

² Die Aufgaben und die Verantwortungen werden in einem Handbuch geregelt.

¹ GS 28.436, SGS 140

§ 3 Mitglieder und Leitung

¹ Der Ausschuss setzt sich zusammen aus:

- den fünf Generalsekretären,
- einer Vertretung der Landeskantlei,
- der für die Finanzplanung verantwortlichen Person (FKD) und
- der für das Investitionsprogramm verantwortlichen Person (BUD).

² Der Regierungsrat regelt die Leitung wie folgt: Die Co-Leitung wird wahrgenommen durch

- den Leiter Finanz- und Volkswirtschaft (FKD) und
- den akademischen Mitarbeiter des FKD-Generalsekretärs.

³ Die Mitglieder bestimmen ihre Stellvertretungen.

⁴ Die Mitglieder können sich durch Mitteilung an die Leitung durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter begleiten lassen.

§ 4 Stimmrecht, Sekretariat

¹ Die Generalsekretäre sowie die Vertretung der Landeskantlei haben je eine Stimme.

² Das Sekretariat wird von der Abteilung Finanz- und Volkswirtschaft (FKD) besorgt.

§ 5 Sitzungen

¹ Die Sitzungsplanung obliegt der Leitung.

² Die Sitzungseinladung und die Traktandenliste mit Unterlagen werden spätestens vier Tage vor der Sitzung den Sitzungsteilnehmenden zugestellt.

³ Jedes Mitglied kann die Einberufung einer Sitzung beantragen.

⁴ Es wird ein Beschlussprotokoll geführt.

§ 6 Kommunikation

Der Planungs- und Strategieausschuss wird durch die Arbeitsgruppe "Kommunikation 2012 - 2015" unterstützt. Diese beantragt und entwickelt die Kommunikationsmassnahmen, die im Zusammenhang mit den Planungsinstrumenten und dem Berichtswesen sowie der Umsetzung der strategischen Planung des Regierungsrates stehen. Die Arbeitsgruppe "Kommunikation 2012 - 2015" wird vom Regierungsrat eingesetzt.

§ 7 Inkrafttreten und Überprüfung

¹ Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

² Organisation und Verankerung des Planungs- und Strategieausschusses innerhalb der kantonalen Verwaltung werden nach Ablauf jeder Legislatur überprüft und bei Bedarf.

Liestal, 21. Dezember 2010

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident: Krähenbühl
der Landschreiber: Mundschin